

831.1

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Einführungsgesetz AHVG/IVG) (Teilweise Inkraftsetzung)

(vom 30. März 1994)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. § 19 des Einführungsgesetzes AHVG/IVG vom 20. Februar 1994 wird auf den 15. April 1994 in Kraft gesetzt.

II. Gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes AHVG/IVG vom 20. Februar 1994 werden folgende Übergangsbestimmungen erlassen:

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates der kantonalen Sozialversicherungsanstalt können ab 15. April 1994 gewählt werden.

Der Aufsichtsrat trifft umgehend die notwendigen Vorarbeiten, damit die Sozialversicherungsanstalt ihren Betrieb auf den 1. Januar 1995 aufnehmen kann. Er ernennt insbesondere die Geschäftsleitung.

Die bis zur Inbetriebnahme der Sozialversicherungsanstalt anfallenden Kosten werden von der Ausgleichskasse bevorschusst.

2. Die Sozialversicherungsanstalt übernimmt das Personal der bisherigen IV-Regionalstelle und des IV-Sekretariats im Rahmen ihres Personalreglements.

Die Besoldung bleibt bei vergleichbarer Funktion gewahrt. Frühere Dienstjahre bei der Ausgleichskasse und der IV-Regionalstelle werden angerechnet.

3. Die Sozialversicherungsanstalt übernimmt auf den 1. Januar 1995 die Aktiven und Passiven der bisherigen Ausgleichskasse.
4. Diese Übergangsbestimmungen treten am 15. April 1994 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 30. März 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Honegger

Der Staatsschreiber:

Roggwiller